

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 2174
Urteil Nr. 65/2002 vom 28. März 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 80 § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen, gestellt vom Polizeigericht Dinant.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern L. François, M. Bossuyt, A. Alen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 26. April 2001 in Sachen des Gemeinsamen Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen gegen T. Denison, dessen Ausfertigung am 10. Mai 2001 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Dinant folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Artikel 80 § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 [über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen] bestimmt, daß der Gemeinsame Entschädigungsfonds in die Rechte des Geschädigten dem Haftenden gegenüber eintritt; dieser Artikel sieht keinerlei Beschränkung des Rechtsmittels vor, während Artikel 24 (...) des Mustervertrags den Versicherungsgesellschaften eine solche auferlegt. Gibt es in Anbetracht der Tatsache, daß der Gemeinsame Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen die gleiche Funktion hat und im Falle des Nichtvorhandenseins einer Versicherung tätig wird, keine unterschiedliche Situation, die im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung steht, da der Schuldner zu einer unterschiedlichen Erstattung verpflichtet wäre, je nachdem, ob er mit dem Gemeinsamen Entschädigungsfonds oder mit einer Versicherungsgesellschaft zu tun hat, und enthält der vorgenannte Artikel 80 keine gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßende Gesetzeslücke? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich darauf, ob es mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, daß Artikel 80 § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen ein unbeschränktes Recht auf Forderungsübergang auf den Gemeinsamen Entschädigungsfonds einführt, der Opfer eines Verkehrsunfalls entschädigt hat, für den ein nicht versicherter Autofahrer verantwortlich ist, während die Regreßklage gegen den versicherten Autofahrer, der einen Unfall verursacht hat, gemäß den Artikeln 24 und 25 des königlichen Erlasses vom 14. Dezember 1992 über den Mustervertrag für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung beschränkt ist.

B.1.2. Artikel 80 § 1 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 bestimmt:

« § 1. Jeder Geschädigte kann vom Gemeinsamen Entschädigungsfonds die Vergütung für den aus Körperverletzung sich ergebenden Schaden, der von einem Kraftfahrzeug verursacht wurde, erhalten,

[...]

2. wenn kein Versicherungsunternehmen zu dieser Vergütung verpflichtet ist, entweder weil es sich um einen Zufall handelt, so daß der Fahrer des Fahrzeugs, das den Unfall verursacht hat, frei ausgeht, oder weil die Versicherungspflicht nicht beachtet wurde;

[...]. »

B.1.3. Artikel 80 § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 bestimmt:

« § 2. In den in § 1 festgelegten Fällen tritt der Fonds, insoweit er für den Schaden entschädigt hat, in die Rechte des Geschädigten gegen die haftenden Personen und eventuell gegen deren Versicherer ein.

[...] »

B.2. Zwischen der Person, die einen Unfall verursacht hat und deren Zivilhaftung nicht durch einen den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung entsprechenden Versicherungsvertrag gedeckt ist, und der Person, die einen Unfall verursacht hat und deren zivilrechtliche Haftung wohl durch einen solchen Vertrag gedeckt ist, besteht ein auf einem objektiven Kriterium beruhender Unterschied.

B.3. Aus den Vorarbeiten zu den Artikeln 79 und 80 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 geht hervor, daß, ganz allgemein, der Gesetzgeber den Wunsch hatte, die mangelnde Deckung der zivilrechtlichen Haftung bezüglich der Kraftfahrzeuge - ein Gebiet, für das die Versicherungspflicht auferlegt wurde - zu beheben. Zu diesem Zweck hat er die Errichtung eines Gemeinsamen Entschädigungsfonds vorgesehen, dessen Aufgabe darin liegt, für den Schaden zu entschädigen, der in den in Artikel 80 genannten Fällen durch ein Kraftfahrzeug verursacht worden ist (*Parl. Dok.*, Senat, 1970-1971, Nr. 269, S. 48).

Der Gesetzgeber berief sich auf den Pflichtcharakter der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Artikel 79 § 4), um die Finanzierung des Gemeinsamen Entschädigungsfonds von den auf dem genannten Versicherungsgebiet tätigen Versicherungsunternehmen tragen zu lassen.

Der Gesetzgeber hat die Unterstützung durch den Gemeinsamen Entschädigungsfonds gewährleisten wollen, weil « es sozial nicht gerechtfertigt ist, die Verkehrstopfer ohne Schadensersatz zu lassen, wenn sie nicht entschädigt werden können » (*Parl. Dok.*, Senat, 1970-1971, Nr. 570, S. 52). Einzige Sorge des Gesetzgebers war es also, die Entschädigung der Verkehrstopfer zu gewährleisten.

B.4.1. Unter Berücksichtigung des in der Gesetzgebung angestrebten Ziels konnte der Gesetzgeber vernünftigerweise in Artikel 80 § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 das Einsetzen des Gemeinsamen Entschädigungsfonds in die Rechte der geschädigten Person vorsehen, insoweit dieser Fonds für den Schaden entschädigt hatte. Aufgrund dieses Rechts kann der Fonds u.a. gegen die haftenden Personen auftreten, die, wie im vorliegenden Fall, nicht versichert sind. Es wäre nämlich nicht gerechtfertigt gewesen, die Personen nur aufgrund der Unterstützung durch den Gemeinsamen Entschädigungsfonds in eine vorteilhaftere Lage zu versetzen als jede andere Person, die für einen Fehler haftbar ist, während die Notwendigkeit dieser Unterstützung sich gerade aus einem fehlerhaften Verhalten ergibt, das auf dem Verstoß gegen die durch Artikel 2 vorgesehene Versicherungspflicht beruht und durch Artikel 22 des obengenannten Gesetzes vom 21. November 1989 mit Strafe belegt wird.

Der Hof weist überdies darauf hin, daß ein solches vorteilhaftes System ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit zwischen den versicherten und nicht versicherten Kraftfahrern wäre, und zwar wegen der Art und Weise der Finanzierung des Gemeinsamen Entschädigungsfonds, die, wie in B.3 wieder gesagt wurde, durch die Versicherungsgesellschaften gewährleistet wird, die selber durch die Prämien der zur Versicherung ihres Fahrzeugs gesetzlich verpflichteten Autofahrer an die Versicherung finanziert werden.

B.4.2. Auch wenn Artikel 24 des königlichen Erlasses vom 14. Dezember 1992 über den Mustervertrag für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung einige Einschränkungen im Zusammenhang mit der Regreßklage vorsieht, die durch die Versicherer gegen die Versicherten als Verursacher eines Verkehrsunfalls erhoben werden kann, sind diese Einschränkungen doch Teil eines vertraglichen Verhältnisses zwischen Versicherern und Versicherten, das Rechte und Pflichten für beide Seiten enthält, während es kein einziges Verhältnis dieser Art gibt zwischen dem Gemeinsamen Entschädigungsfonds, der eine Entschädigung geleistet hat, und der nicht versicherten Person, die einen Verkehrsunfall verursacht hat.

Daraus ergibt sich, daß das durch den Gesetzgeber gewählte Unterscheidungskriterium relevant ist.

B.4.3. Schließlich ist das dem Gemeinsamen Entschädigungsfonds verliehene Recht, in die Rechte anderer einzutreten, nicht unverhältnismäßig. Einerseits wäre die für den Unfall haftbare nicht versicherte Person wegen nichtvorhandener Unterstützung durch den Gemeinsamen Entschädigungsfonds verpflichtet gewesen, jeden durch das bzw. die Opfer erlittenen Schaden wiedergutzumachen. Andererseits bestimmt Artikel 80 § 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1975, daß der Gemeinsame Entschädigungsfonds sich nur im Rahmen der in den Artikeln 24 und 25 des Mustervertrags festgelegten Grenzen gegen die für den Unfall haftbare Person wenden kann, wenn die Unterstützung durch den Fonds nicht aufgrund eines Versäumnisses der für den Unfall haftbaren Person gerechtfertigt ist, sondern aufgrund eines Versäumnisses ihres Versicherers.

B.5. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Insoweit Artikel 80 § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen bestimmt, daß der Gemeinsame Entschädigungsfonds in die Rechte der geschädigten Person eintritt, verstößt er nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. März 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior